

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Antrag der Imkerverbände auf Änderung der Feuerbrandverordnung.

2. Inhalt:

- Verringerung des Befallszonenradius von 5 km auf 3 km.
- Änderung des Zeitraumes, in dem die Verbringung von Bienenvölkern aus sowie innerhalb von Befallszonen verboten ist („statt 15. März bis 15. Juli“ – „15. März bis 30. Juni“).

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Der Änderungsentwurf ist kostenneutral.

Erläuterungen

Mit gemeinsamen Schreiben vom 15.12.2005 wandten sich der Steirische Landesverband für Bienenzucht, An der Kanzel 41, 8046 Graz und der Verband Steirischer Erwerbsimker, Hauptstraße 172, 8740 Zeltweg, an Herrn Landesrat Johann Seitinger, mit dem Ersuchen die Steiermärkische Feuerbrandverordnung in folgenden Punkten abzuändern:

„1. § 7 (1): Der für die Bienen relevante Radius sollte auf 3 km geändert werden. Dies ist der in ganz Österreich gültige Wert. Selbst im Bienenseuchengesetz, das zur Bekämpfung ansteckende Bienenkrankheiten dient, findet man diesen Wert von 3 km. Gleiches gilt für Richtlinien und Rechtstexte der EU. Aus diesem Grunde ist ein größerer Wert als 3 km fachlich nicht haltbar. Weiters sollte wieder zum ursprünglichen Wortlaut der Steiermärkischen Feuerbrandverordnung (vor der vorletzten Novellierung, bei der die Imkerorganisationen keine Möglichkeit zur Stellungnahme hatten) zurückgekehrt und der Terminus „Katastralgemeinden“ durch „Radius“ ersetzt werden.

2. § 11 (1): Der für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Vorbringung von Bienenvölkern gültige Zeitraum sollte analog EU-RL 2000/29/EG mit 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres begrenzt sein.

3. Unter § 11 (2) sollte ein weiterer Punkt aufgenommen werden und zwar:

„wenn im Fall der Verbringung nachgewiesen wird, dass Bienenvölker aus Gebieten verbracht werden, in denen in dem Jahr, in dem sie verbracht werden im Umkreis von 2 km und den Standort des Bienenvolkes kein Feuerbrand aufgetreten ist.“

Begründung: Die derzeitigen Bestimmungen der Steiermärkischen Feuerbrandverordnung behindern und gefährden die Imkerei in der Steiermark in hohem Maße, sind wirkungslos und helfen deshalb auch dem Obstbau nicht. Obendrein sind sie in ihrer Schärfe verglichen mit den wirklichen wichtigen Verbreitungsfaktoren für Feuerbrand, unverhältnismäßig.

Auf Grund dieses Schreibens wurde die FA10A von Herrn Landesrat mit der Prüfung dieser Angelegenheit beauftragt, welche als Erstes die FA10B-Landwirtschaftliches Versuchszentrum und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft um Stellungnahme ersuchte.

Die FA10B teilte wesentlich mit, dass aus fachlicher Sicht die Reduzierung des Befallszonenradius von 5 auf 3 km, und die Dauer bis zur Aufhebung einer Befallszone von 3 auf 2 Jahre sowie die Verkürzung des Zeitraums des Verbringungsverbotes von Bienenvölkern von derzeit 15.3. bis 15.7. auf 30.6. möglich wäre. Eine gemeinsame Erörterung ihres Vorschlages mit beiden Interessensvertretungen sei unbedingt erforderlich.

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft äußerte sich dahingehend, dass der Feuerbrand weiterhin, unverändert eine existenzielle Bedrohung des steirischen Obstbaus darstelle und sie anregte, dass eine einheitliche bundesweite Regelung der Maßnahmen im Kampf gegen Feuerbrand anzustreben sei.

In einer von der FA10A einberufenen Besprechung am 14.03.2006 mit einem Vertreter des Verbandes des Obstbaus, Vertreter der Verbände der Imkerei, Fachvertreter der Landeskammer und Beamten der FA10A und FA10B konnte keine Einigung im Hinblick auf die divergierenden Interessen des Obstbauverbandes und der Imkereiverbände erzielt werden.

Es wurde damals vereinbart, dass die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft als gesetzliche Interessensvertretung beider Gruppen mit dem Imker- und Erwerbsobstverband Gespräche führt, um zu einer einheitlichen Haltung der Interessensvertretung zu gelangen.

Mit gemeinsamen Schreiben des Präsidenten und des Kammeramtsdirektors der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Juli 2006 wurde der FA10A Folgendes mitgeteilt:

„Anlässlich der Besprechung am 14.02.2006 in der FA10A des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde vereinbart, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft möge eine einheitliche Stellungnahme abgeben, die bei einer Änderung der Feuerbrandverordnung, LGBl. Nr. 42/2004, sowohl die Interessen der Obstbauern, als auch die der Imker berücksichtigt.

- Die Landeskammer kann einer Verringerung des Befallszonenradius (§ 7 Abs.1) auf 3 km anstatt wie bisher 5 km zustimmen.
- Ebenso kann die Landeskammer einer Änderung des Zeitraumes, in dem Bienenvölker aus Befallszonen sowie innerhalb von Befallszonen nicht verbracht werden dürfen, von 15. März bis 15. Juli des Jahres auf 15. März bis 30. Juni des Jahres zustimmen (§ 11 Abs.1).
- Hingegen kann die Landeskammer einer Änderung der Aufhebung der Befallszone nach drei Vegetationsperioden nach der letzten Feststellung (§ 7 Abs.2) nicht zustimmen.

Die Landeskammer begründet dies mit dem Faktum, dass es sich beim Feuerbrand um eine sehr infektiöse Krankheit handelt. Der Feuerbrand stellt für die Produktion von Kernobst und für bestimmte Zierpflanzen eine große Gefahr dar. Eine chemische Bekämpfung des Feuerbrands mit Pflanzenschutzmitteln ist in Österreich nicht möglich.

Praktische Erfahrungen aus anderen mitteleuropäischen Ländern zeigen, dass der Feuerbrand nach einem Auftreten in Befallsgebieten latent vorhanden bleibt. Befallszonen beschränken das Verbringen von Bienenvölkern. Dadurch wird einer Verschleppung des Feuerbrands durch Bienen hintangehalten. Mit jedem Jahr des Fortbestands einer Befallszone wird die Gefahr eines latenten Vorhandenseins des Feuerbrands verringert.“

Mit dem beiliegenden Änderungsentwurf der Feuerbrandverordnung wird inhaltlich der Stellungnahme der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft entsprochen.

